

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

A) Problem

Der Ministerpräsident hat am 6. Oktober 1998 gemäß Art. 49 Satz 1 der Verfassung bestimmt, das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in ein Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und in ein Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu teilen, sowie die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses von der Staatskanzlei in das Staatsministerium der Finanzen zu verlagern. Der Landtag hat dies durch Beschluß gemäß Art. 49 Satz 2 der Verfassung bestätigt.

Es ist erforderlich, diese Umressortierungen auch in den Rechtsvorschriften des Bayerischen Landesrechts klarzulegen.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in ein Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ein Staatsministerium für Unterricht und Kultus geteilt. Ferner wird die bei der Staatskanzlei eingerichtete Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses auf das Staatsministerium der Finanzen, die bisher dem Ministerpräsidenten obliegende Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses auf den Staatsminister der Finanzen übertragen.

Eine vergleichbare Übertragung ist aufgrund des Übergangs

- der Angelegenheiten des Films und der Medienförderung vom bisherigen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in die Staatskanzlei
- der Angelegenheiten der Telekommunikation und der Informations- und Kommunikationstechnologien vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie in die Staatskanzlei
- der bisher von einem Mitglied der Staatsregierung als Sonderaufgabe wahrgenommenen Bundesangelegenheiten in die Staatskanzlei sowie
- der Regelung der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie in den Bereichen Ansiedlungs- und Standortmarketing, Technologie und Landesentwicklungsplanung

nicht erforderlich, weil diese Angelegenheiten nicht in gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind. Eine Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung und eine Übertragung der im jeweiligen Haus-

haltsplan enthaltenen Mittel und Planstellen nach Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung ist hierfür ausreichend.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Überleitung der Zuständigkeiten als Folge der vom Landtag bestätigten Bestimmung des Ministerpräsidenten vom 6. Oktober 1998 entstehen für den Staatshaushalt für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für die Wirtschaft und für die Bürger keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

Art. 1

Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten stehen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu, soweit sie sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

1. das Hochschulwesen, einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, des öffentlichen Büchereiwesens und der Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind,
9. das Deutsche Herzzentrum München,
10. das Haus der Bayerischen Geschichte.

² Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit des Staatsministers.

(2) ¹Behörden und Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soweit sie für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet waren. ²Ermächtigungen der Staatsregierung

und der Staatsministerien zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

(3) ¹Bis zum 31. Dezember 1998 werden die Mittel und Planstellen (Stellen) des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den bisherigen Einzelplänen 05 und 15 gebucht; einer Umsetzung gemäß Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung bedarf es nicht. ²Ab 1. Januar 1999 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 werden die Mittel und Stellen der bisherigen Einzelpläne 05 und 15 in die Einzelpläne 05 (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und 15 (Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) aufgeteilt.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 701, BayRS 2030-1-1-F), wird wie folgt geändert:

1. Art. 108 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Staatsminister der Finanzen.“
2. Art. 114 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹ Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird.“

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist dringlich. ² Es tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines:**

Der Landtag hat durch Beschluß vom 6. Oktober 1998 gemäß Art. 49 der Verfassung die Bestimmung des Ministerpräsidenten bestätigt, das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in ein Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ein Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufzuteilen und die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses von der Staatskanzlei in das Staatsministerium der Finanzen zu übertragen. Es ist erforderlich, die neue Geschäftsverteilung in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts klarzulegen.

B) Einzelbegründung:**Zu Art. 1:**

Abs. 1 leitet die bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die ausgegliederten Angelegenheiten über (Satz 1), wobei in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Bereichsaufteilung zwischen Unterricht und Kultus einerseits und Wissenschaft und Kunst andererseits klargestellt wird, daß das Bibliotheks- und Archivwesen, das öffentliche Büchereiwesen und die Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik zum Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gehört. Das gleiche gilt für die dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bisher persönlich zustehenden Zuständigkeiten (Satz 2 – Beispiel: Berufungsentscheidungen im Hochschulrecht). Die generalklauselartig gefaßte, mit der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1995 (GVBl S. 810) übereinstimmende Aufzählung der übergeleiteten Angelegenheiten, welche gleichzeitig die durch Beschluß des Landtags vom 6. Oktober 1998 bestätigte Bestimmung des Ministerpräsidenten hinsichtlich der Übertragung der Angelegenheiten der Medienförderung und der Filmangelegenheiten auf die Staatskanzlei sowie der Übertragung der Angelegenheiten des Hauses der Bayerischen Geschichte von der Staatskanzlei auf das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berücksichtigt, vermeidet die Einzeländerung einer Fülle von Zuständigkeitsvorschriften. Durch diese Regelung werden Zuständigkeiten untergesetzlicher Normen nicht versteinert. Es bleibt dem neuen Staatsministerium überlassen, welche Zuständigkeiten nach einer eingehenden Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung auf nachgeordnete Behörden übertragen werden können.

Abs. 2 ordnet die Behörden und Einrichtungen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nach, die in den übergeleiteten Angelegenheiten bisher als dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen tätig waren (Satz 1 – Beispiele: Landesamt für Denkmalpflege aufgrund des Denkmalschutzgesetzes; Staatsinstitut für Hochschulverwaltung und Hochschulplanung aufgrund der Errichtungsverordnung – BayRS 2211-6-4-K). Durch diese Überleitung werden Zuordnungen von Behörden und Einrichtungen in untergesetzlichen Normen ebenfalls nicht versteinert. Satz 2 läßt die Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Einrichtung von Behörden im einzelnen entsprechend Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung unberührt. Es bleibt dem Staatsministerium für Wis-

enschaft, Forschung und Kunst überlassen, durch untergesetzliche Normen eingerichtete Behörden und Einrichtungen aufzulösen.

Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1999/2000 bedarf es einer Übergangsregelung zum Vollzug des Haushalts des bisherigen Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und der nunmehrigen Geschäftsbereiche der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus. Satz 1 sieht vor, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zum 1. Januar 1999 die Mittel und Stellen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu Lasten der bisherigen Einzelpläne 05 und 15 gebucht werden. Soweit sich Überschneidungen bei der Bewirtschaftung von Titeln ergeben, wird die Bewirtschaftungsbefugnis einvernehmlich zwischen den Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus aufgeteilt. Nach Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung kann die Staatsregierung Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen. Satz 2 stellt klar, zu welchen Haushaltsstellen die Mittel umzusetzen sind. Vor Verabschiedung des Haushalts 1999/2000 soll diese Regelung bereits im Wege des vorläufigen Haushaltsvollzugs 1999 (Art. 78 Abs. 4 Bayerische Verfassung, Ausführungsbekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung) eingeführt werden.

Die bisher im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei enthaltenen Mittel und Planstellen werden nach Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung in den Einzelplan des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst übertragen.

Zu Art. 2**Nr. 1.:**

Der Landespersonalausschuß ist kraft Gesetzes (Art. 105 BayBG) dazu berufen, auf die einheitliche Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften hinzuwirken.

Als unabhängige Stelle im Sinn des § 61 BRRG hat der Landespersonalausschuß unter Berücksichtigung sowohl der personalwirtschaftlichen Bedürfnisse als auch des Leistungsprinzips zu einer Objektivierung der Personalentscheidungen beizutragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind dem Landespersonalausschuß zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetz (z.B. BayBG, KWBG) und Laufbahnvorschriften eingeräumt. Nach Art. 109 BayBG hat der Landespersonalausschuß insbesondere

- bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Prüfungen (vor allem Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) mitzuwirken,
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu erarbeiten,
- die Aufsicht über die Beamtenprüfungen zu führen,
- sich zu Beschwerden von Beamten und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
- die Befähigung anderer Bewerber (sogenannter Außenseiter) festzustellen,

- über laufbahnrechtliche Ausnahmen zu beschließen und zu bestimmten weiteren laufbahnrechtlichen Vorgängen seine Zustimmung zu erteilen,
- bei Aufstiegsverfahren in die nächsthöhere Laufbahn mitzuwirken.

Der Landespersonalausschuß wird von der Staatsregierung berufen und setzt sich aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern nach Maßgabe des Art. 106 des Bayerischen Beamtengesetzes, in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte nach Maßgabe des Art. 10 des Bayerischen Richtergesetzes zusammen.

Weder die Aufgaben des Landespersonalausschusses noch dessen Zusammensetzung werden durch die Verlagerung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses von der Staatskanzlei in das Staatsministerium der Finanzen berührt. Sie bleiben unverändert aufrechterhalten. Mit dem Übergang der Angelegenheiten des Landespersonalausschusses auf das Staatsministerium der Finanzen geht jedoch die dem Ministerpräsidenten nach Art. 108 Abs. 4 bisher obliegende Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses auf den Staatsminister der Finanzen über.

Nr. 2.:

Zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse bedient sich der Landespersonalausschuß einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat ferner – neben der von ihr wahrgenommenen Aufgabe, die staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen in beamtenrechtlichen Fragen zu beraten – die Aufgabe, nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsbestimmungen zentral die Ausleseprüfungen für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes für den staat-

lichen und kommunalen Bereich durchzuführen. Diese der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bisher obliegenden Aufgaben werden durch die Zuständigkeitsverlagerung nicht berührt.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ist nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bei der Bayerischen Staatskanzlei eingerichtet. Durch die Änderung des Art. 114 Abs. 1 Satz 1 geht die Einrichtung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses auf das Staatsministerium der Finanzen über. Die bisher im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei für den Landespersonalausschuß enthaltenen Mittel und Planstellen werden nach Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung in den Einzelplan des Staatsministeriums der Finanzen übertragen.

Zu Art. 3:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten. Da durch die Bestimmung des Ministerpräsidenten und deren Bestätigung durch Beschluß des Landtags vom 6. Oktober 1998 der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen bereits geändert wurde, sind die Zuständigkeiten der Staatskanzlei und des Ministerpräsidenten im Wege der Funktionsnachfolge bereits auf das Staatsministerium der Finanzen und den Staatsminister der Finanzen übergegangen. Das Gesetz tritt daher rückwirkend zum 6. Oktober 1998 in Kraft.

Um die Änderung der Geschäftsbereiche sobald wie möglich nach außen klarzustellen, werden die Möglichkeiten zur Verkürzung des Gesetzgebungsverfahrens ausgeschöpft. Es wird daher vorgeschlagen, das Gesetz gemäß Art. 41 der Verfassung für dringlich zu erklären.